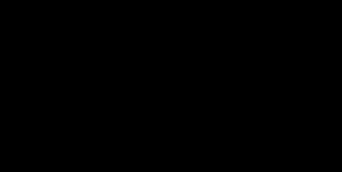




## Der Generalstaatsanwalt

Der Generalstaatsanwalt, Postfach 10 62 40; 18010 Rostock



bearbeitet von: LOStA Dr. Garbe  
Telefon: -0  
Aktenzeichen: 2 Zs 465/14  
(Bitte bei Antwort angeben)  
Rostock, den 18.06.2014

### **Ihre Strafanzeige gegen die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel sowie andere Mitglieder der gegenwärtigen und früheren Bundesregierung - 112 AR 433/14 Staatsanwaltschaft Schwerin -**

Beschwerde vom 29.05.2014

Sehr geehrter Herr

auf Ihre Beschwerde, die sich gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Schwerin vom 21.05.2014 richtet, habe ich den Sachverhalt geprüft, jedoch keinen Grund gefunden, dem Verfahren Fortgang zu geben. Der angefochtene Bescheid entspricht der Sach- und Rechtslage. Ihr Beschwerdevorbringen rechtfertigt keine andere Entscheidung. Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist die Staatsanwaltschaft nur dann berechtigt und verpflichtet, in strafrechtliche Ermittlungen einzutreten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für strafbares Verhalten gegeben sind. Solche Anhaltspunkte vermag auch ich nicht zu erkennen.

Ich weise deshalb Ihre Beschwerde als unbegründet zurück.

Soweit Sie Ihre Beschwerde mit einer Strafanzeige gegen den sachbearbeitenden Dezernenten, u.a. wegen Strafvereitelung im Amt, verbunden haben, wird der Leitende Oberstaatsanwalt in Schwerin das Erforderliche veranlassen.

Hochachtungsvoll  
Im Auftrag

Dr. Garbe  
Leitender Oberstaatsanwalt

Beglaubigt,

Eberhardt  
Justizangestellte

Hausanschrift  
Der Generalstaatsanwalt  
Patriotischer Weg 120 a  
18057 Rostock

Briefpostanschrift  
18010 Rostock  
Postfach 106240

Telefon: (0381) 45605-0  
Telefax: (0381) 4560513  
verwaltung@gsta-rostock.mv-justiz.de  
www.mv-justiz.de